

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen hat am 22. Juli 2025 Folgendes beschlossen:

„Die Juristische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen fordert, in Anlehnung an die Regelungen in Nordrhein-Westfalen (§ 66 Abs. 1a HG NRW), Hessen (§ 25a JAG Hessen), Rheinland-Pfalz (§ 30 Abs. 5 HG Rh.-Pf.) und Sachsen (§ 9 SächsJAG) auch in Baden-Württemberg einen integrierten Bachelor (LL.B.) kraft Gesetzes einzuführen. Die Teilnahme am Modellversuch nach § 34 Abs. 7 LHG (Konstanzer Modell) kommt für unsere Fakultät nicht in Betracht. Der integrierte LL.B. kraft Gesetzes würde eine erhebliche Mehrbelastung der Studierenden durch zusätzliche Prüfungsleistungen vermeiden und die personellen und sachlichen Kapazitäten der Fakultät nicht von der Vorbereitung auf die Erste juristische Prüfung und deren Durchführung abziehen. Das Modell könnte zeitnah ohne weitere aufwändige Verfahren wirksam werden und auch Studierenden zugutekommen, die die Voraussetzung bereits in der Vergangenheit erworben haben. Da nahezu alle Studieninteressierten den Wunsch nach einem integrierten LL.B.-Abschluss äußern, würden durch die unverzügliche Einführung des integrierten LL.B. kraft Gesetzes wesentliche Nachteile der Fakultät im Wettbewerb gegenüber anderen Standorten in Deutschland vermieden.“

Mit dieser Erklärung verbinden wir unser klares Bekenntnis zur Ersten juristischen Prüfung als Voraussetzung für die Befähigung zum Richteramt und damit als Zugangsvoraussetzung zu den klassischen juristischen Berufen. Angesichts der erheblichen Verantwortung, die mit der Ausübung dieser Berufe verbunden ist, erscheint uns die Erhaltung des hohen Standards der Ersten juristischen Prüfung unerlässlich.“